

Schulrechtliche Themen - Fragen

Beitrag von „Djino“ vom 19. Juli 2014 00:43

Zitat

Das Kind soll jetzt doch versetzt werden, kann aber nicht ausgleichen. Und nu?

Dann muss die Konferenz diskutieren, ob eine Nachprüfung in einem Fach (am Ende der Sommerferien bzw. direkt nach den Sommerferien) zulässig ist und ob sie zugelassen wird (etc.). Selbst wenn die Möglichkeit dann abgelehnt wird, muss sie doch (falls es um "nur" zwei Fünfen geht) besprochen und beschlossen werden.

Passiert das nicht, muss der SL (wie bereits erwähnt) nach §43 NSchG tätig werden / Einspruch erheben. Das führt dann zu einer neuen konferenz, in der die mögliche Versetzung / Optionen diskutiert und abgesprochen werden.